

Stadwerke Wiesbaden Netz GmbH · Postfach 23 80 · 65013 Wiesbaden

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 8

Per E-Mail an
Poststelle.bk8@bnetza.de



10.01.2022

Stellungnahme zum Festlegungsentwurf wegen der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Stromversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV (BK-8-21/002A - 006A)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem oben genanntem Festlegungsentwurf verweisen wir auf die Stellungnahmen von **BDEW** und **VKU**. In Ergänzung möchten wir darüber hinaus zu folgenden Punkten Stellung nehmen.

1. Einreichung des Berichtes sowie alle anderen pdf-Dokumente

Die Einreichung der Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Auch die Notwendigkeit der maschinellen Lesbarkeit für eingereichte elektronische Dokumente können wir nachvollziehen. Soweit die eingereichten Dokumente unmittelbar für die Darlegung im Rahmen der Kostenprüfung durch die Netzbetreiber erstellt werden, gewährleisten wir diese gerne. Es gibt jedoch zahlreiche Dokumente (z. B. Belege und Verträge), die im Unternehmen nicht in maschinenlesbarer elektronischer Form vorliegen. Die Gewährleistung der Maschinenlesbarkeit wäre nur mit erheblichem Aufwand und in nicht hinreichender Qualität möglich. Die Dokumente müssten nämlich jeweils einzeln mit einer OCR-Software bearbeitet werden. Die resultierenden maschinenlesbaren Dokumente sind häufig fehlerbehaftet. Aus diesen Gründen verzichtete die Beschlusskammer 9 in der Vergangenheit auf eine rückwirkende Überarbeitung dieser Dokumente. **Deshalb sollte das Erfordernis der Maschinenlesbarkeit für eingereichte Dokumente mit Ausnahme des Berichtes auch hier keine Anwendung finden.**

2. Einreichung von Jahresabschlüssen und weiteren ergänzenden Unterlagen

Die Jahresabschlüsse integrierter Energieversorgungsunternehmen sind gemäß den Vorgaben in § 6b Abs. 7 EnWG unmittelbar nach ihrer Fertigstellung bei der Bundesnetzagentur eingereicht worden. Im Rahmen der Festlegung gemäß § 6b EnWG hat die Beschlusskammer 8 hierzu den 31.08.2021 definiert. Das Erfordernis, die Jahresabschlüsse zum Verfahren der Kostenprüfung ein zweites Mal einzureichen, stellt einen vermeidbaren Mehraufwand für die Netzbetreiber dar. Darüber hinaus verstößt eine erneute Einreichung bereits bei der BNetzA vorliegender Unterlagen gegen das Prinzip der Datensparsamkeit, da in diesem Zusammenhang offensichtlich die gleichen Daten mehrfach in unterschiedlichen Beständen

vorgehalten werden. Hinsichtlich des Effizienzgedankens bitten wir daher redundante Datenabfragen zu vermeiden und die Datenverwaltung in Ihrem Hause dahingehend anzupassen, sodass es zu keinem vermeidbaren Mehraufwand für den Netzbetreiber kommt. Auch sollten die erforderlichen Unterlagen vollumfänglich im Rahmen der ersten Verfahren bzw. Meldepflichten abgefragt werden, um nicht im Falle weniger Ergänzungen im Rahmen der Kostenmeldung den kompletten Datenumfang erneut einzureichen. Da ferner in den Jahresabschlüssen in der Regel auch personenbezogene Daten enthalten sind (z. B. Namen und Wohnorte der Geschäftsführer und Mitglieder der Aufsichtsgremien) halten wir dieses Vorgehen auch im Hinblick auf die Vorgaben der DSGVO zur Datenminimierung für fragwürdig. **Das Erfordernis der wiederholten Einreichung der Jahresabschlüsse, des Prüfberichtes zur Festlegung nach § 6b EnWG sowie weiterer Dokumente, die bereits an anderer Stelle bei der Bundesnetzagentur eingereicht wurden, sollte daher entfallen.**

Bei den konzernverbundenen Dienstleistern hat die Beschlusskammer durch ihre Festlegung gemäß § 6b EnWG eine umfangreiche Neubewertung des Erfordernisses der Erstellung eines Tätigkeitsabschlusses ausgelöst. Neu ist dabei die in der Festlegung geschaffene Möglichkeit, den in § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG als maßgeblich dargestellten Begriff der „*energiespezifischen Dienstleistungen*“ weiter auszulegen als es nach der bislang gängigen, z. B. auch durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) vertretenen, Auffassung üblich war. Ausgelöst durch die erweiterte Begriffsdefinition der Festlegung nach § 6b EnWG haben daher viele konzerninterne Dienstleister erstmalig für das Jahr 2020 einen Tätigkeitsabschluss erstellt. **Aus diesem Grund können diese Unternehmen erstmalig für das Jahr 2020 den geforderten Tätigkeitsabschluss zu Verfügung stellen und nicht auch für weiter zurückliegende Jahre.**

3. Cash-Flow-Rechnung

Zum Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens „kann“ laut Festlegungsentwurf für alle Rollen eine Liquiditätsrechnung für das Basisjahr vorgelegt werden. Die Beschlusskammer 8 „empfiehlt“ somit den Netzbetreibern die Vorlage im entsprechenden Tabellenblatt zu benutzen. Anders als in der Vergangenheit und der Praxis der Beschlusskammer 9 wird keine Aufgriffsgrenze für ein anererkennungsfähiges Niveau an betriebsnotwendigen Umlaufvermögen im Festlegungsentwurf adressiert. Durch den Empfehlungscharakter der Befüllung der Vorlage wird ferner eine gewisse Freiwilligkeit suggeriert. Eine damit verbundene potentielle Verschlinkung des Befüllungsaufwandes kommt den Netzbetreibern grundsätzlich entgegen, insbesondere, da die Cash-Flow-Rechnung hinsichtlich des Nachweises einige bekannte Schwachstellen aufweist. Jedoch sollte in der Festlegung ergänzend konkretisiert werden, wie die Beschlusskammer bei Nichtbefüllung hinsichtlich der Anerkennung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens verfahren wird. Die Offenlassung dieses bedeutenden Punktes im Festlegungsentwurf führt zu erheblicher Verunsicherung der Netzbetreiber, da das Risiko gesehen wird, dass als Konsequenz der Nicht-Befüllung dieser scheinbar „freiwilligen Abfrage“ möglicherweise kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen anerkannt werden könnte. **Daher sollte unbedingt eine klarstellende Aussage zu den Bedingungen zur Anerkennung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens aufgenommen werden, um Missverständnisse zu vermeiden und um aus Effizienzgesichtspunkten den Netzbetreibern eine bessere Grundlage für die Abwägung ihrer Entscheidungen zur Verfügung zu stellen.**

Aufgrund der eingeschränkten Aussagekraft und der Schwachstellen der Cash-Flow-Rechnung müssen für die Netzbetreiber auch weitere Möglichkeiten zum Nachweis des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens erhalten bleiben. Eine alternative geeignete Nachweismethode schließt die Beschlusskammer im Festlegungsentwurf zwar nicht grundsätzlich aus, gibt jedoch auch keinen Hinweis, wie ein für die Beschlusskammer in Frage kommender konkreter Nachweis ausgestaltet sein könnte. Der BDEW hat seine diesbezügliche Gesprächsbereitschaft frühzeitig und mehrfach ausdrücklich dargelegt. **Da jedoch hierzu kein Austausch zustande kam, bitten wir aus Praktikabilitätsgründen auf angemessene Aufgriffsgrenzen abzustellen.** In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das „Gutachten zur Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens zum Stichtag“, das im Jahr 2021 im Auftrag des VKU erstellt

wurde und der Bundesnetzagentur vorliegt. Die Gutachter kommen hier zu dem Schluss, dass die Cash Flow-Rechnung keineswegs die einzige gerichtlich anerkannte Möglichkeit zum Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens ist. Als Alternative kommt laut Gutachten beispielsweise die Heranziehung ausländischer Netz- oder vergleichbarer Netzbetreiber nach dem Vergleichsmarktkonzept in Betracht. Aber auch der Bundesnetzagentur selbst dürften genug Daten vorliegen, um ermitteln zu können, in welchem Umfang effiziente Netzbetreiber Umlaufvermögen oder, unter sachgerechter Einbeziehung nicht zinstragender kurzfristiger Verbindlichkeiten, Working Capital benötigen.

4. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten in den aktivierten Eigenleistungen

Laut Berichtsanforderungen des Festlegungsentwurfs ist, sofern im Basisjahr Eigenleistungen aktiviert wurden, im Bericht tabellarisch darzustellen, in welcher Höhe je Kostenart diesbezüglich Kosten bei der Leistungserstellung entstanden sind. Ferner ist zu erläutern, inwiefern dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenbestandteile darauf entfallen, damit eine doppelte Anerkennung ausgeschlossen werden kann.

Eine Doppelberücksichtigung ist jedoch schon de facto ausgeschlossen, was sich aus der vorgeschriebenen buchhalterischen Systematik wie folgt begründet: Bei Aktivierung des selbst erstellten Vermögensgegenstandes, der im Unternehmen verbleibt, werden die Aufwendungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) der Kalkulation der zu aktivierenden Herstellungskosten zugrunde gelegt. Das mittels Kalkulationsschema ermittelte Ergebnis entspricht den zu aktivierenden Eigenleistungen. Die im Anlagevermögen enthaltenen aktivierten Eigenleistungen werden dann über die kalkulatorische Nutzungsdauer verteilt und über die kalkulatorische Abschreibung in der Erlösobergrenze berücksichtigt (CAPEX). Aufgrund der Aktivierung in der Bilanz wird nun in der Gewinn- und Verlustrechnung das **Ertragskonto „aktivierte Eigenleistungen“** dazu verwendet, um die der Aktivierung zugeführten Aufwendungen (beispielsweise Materialaufwendungen oder Personalaufwendungen inklusive Personalzusatzkosten), zu **neutralisieren**. Dadurch findet keine Doppelberücksichtigung über CAPEX und vermeintlich OPEX in der Erlösobergrenze statt.

Die Darstellung in der GuV erfolgt aufgrund des Saldierungsverbots über einen **Bruttoausweis** der Aufwands- und Ertragsposition. Die über das Ertragskonto erfassten „aktivierten Eigenleistungen“ mindern somit im Basisjahr als kostenmindernde Erlöse wiederum die Kostenbasis, wodurch eine vollständige Neutralisierung stattfindet. **Daher wäre eine mögliche Kürzung der Personalzusatzkosten in den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nicht sachgerecht, da – wie erläutert - de facto überhaupt keine Doppelberücksichtigung von Personalzusatzkosten über CAPEX und OPEX vorliegt.**

5. Zusätzlicher entsperrter Erhebungsbogen

Der auf der Homepage der Bundesnetzagentur - Beschlusskammer 8 - downzuladende Erhebungsbogen für die Kostenerhebung Strom liegt ausschließlich in schreibgeschützter Form vor. **Analog der Vorgehensweise der Beschlusskammer 9 bitten wir Sie, zusätzlich zum schreibgeschützten Erhebungsbogen den Erhebungsbogen auch ohne Schreibschutz einzustellen.** Dieser würde den Netzbetreibern den vollumfänglichen Zugriff auf die Excelfunktionen ermöglichen und beispielsweise in punkto Nachvollziehbarkeit von Formeln, Filterfunktionen, Anmerkungen etc. die mit der Kostenerhebung verbundene Datenaufbereitung und Befüllung wesentlich einfacher und praktikabler gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH

